

Teil B

UMWELTBERICHT

ZUR

**15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER STADT BAD NEUSTADT A.D. SAALE**

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

IN DER FASSUNG VOM 07.03.2024

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 07.03.2024**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Fläche	4
2.2	Schutzgut Boden	4
2.3	Schutzgut Klima/Luft	5
2.4	Schutzgut Wasser	5
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.6	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	7
2.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	8
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
2.9	Wechselwirkungen	9
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	9
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	10
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit den beiden Bebauungsplänen „Solarpark Lebenhan“ auf der Fl.Nr. 4165 der Gemarkung Lebenhan und „Solarpark Brendlorenzen“ auf der Fl.Nr. 7526 der Gemarkung Brendlorenzen will die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen und die baurechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Die Stadt Bad Neustadt a.d. Saale beabsichtigt dort die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und privaten Grünflächen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungspläne ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale jeweils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nach dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind diese Darstellungen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Darstellung eines Sondergebietes anzupassen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale beinhaltet deshalb die Änderung der Darstellung der Fläche für Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche für die beiden Änderungsbereiche, die den Geltungsbereichen des Bebauungsplans „Solarpark Lebenhan“ mit ca. 4,9 ha und des Bebauungsplans „Solarpark Brendlorenzen“ mit ca. 6,1 ha entsprechen.

Weiterhin werden notwendige Eingrünungen symbolisch dargestellt.

Die beiden Änderungsbereiche liegen in der naturräumlichen Haupteinheit D55 „Odenwald, Spessart und Südrhön“ mit der Naturraumeinheit Nr. 140 „Südrhön“ und der naturräumlichen Untereinheit Nr. 140–B „Hochflächen der Südrhön“.

Das Areal des Änderungsbereichs „Lebenhan“ mit Höhen um 290 m ü. NN befindet sich im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen dem Schweinhof und dem Ortsteil Lebenhan nördlich des Brendtals und der Bundesstraße B 279 Bad Neustadt – Fulda und westlich der Kreisstraße NES 14.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist ackerbaulich genutzt und flach nach Süden geneigt. In der umgebenden landwirtschaftlichen Flur liegen bis auf einzelne Gehölze am Schweinhof sowie entlang von Wegen und Gräben kaum Hecken und Gehölzstrukturen.

Westlich des Änderungsbereichs schließt sich das ausgedehnte Waldgebiet des sog. Wechterswinkler Forstes an.

Das Areal des Änderungsbereichs „Brendlorenzen“ befindet sich nördlich von Brendlorenzen und nördlich der Bundesstraße B 279 Bad Neustadt – Fulda am Nordrand des sog. „Neustädter Beckens“ auf dem Höhenrücken zwischen dem Bersbach im Westen und dem Dolzbachgraben im Osten auf Höhen um 280 m bis 290 m ü. NN. Das Areal ist ackerbaulich genutzt. In der umgebenden landwirtschaftlichen Flur liegen auch Feldgehölze, Hecken, Obstbaumreihen (v.a. im Süden, Westen und Norden) sowie kleine Wäldchen. Im Südwesten befindet sich der Wasserhochbehälter, östlich Richtung Dolzbachgraben liegt ein Aussiedlerhof.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im derzeit gültigen **Regionalplan der Planungsregion Main-Rhön** ist unmittelbar westlich des Solarparks „Lebenhan“ ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt, das sich mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes deckt. Östlich ist eine Vorrangfläche für Bodenschätze TO/LE1 (im Bereich der Tongruben) dargestellt.

Im Regionalplan ist westlich des Solarparks „Brendlorenzen“ im Bersbachtal ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt, das sich ebenfalls mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebietes deckt. Dort ist auch ein Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung dargestellt.

Weitere Darstellungen mit Bedeutung für Natur und Landschaft sind im Regionalplan nicht enthalten.

In der **Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe** der Regierung von Unterfranken für die Region-Main-Rhön (sog. Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaikanlagen) (Ergebniskarte vom 09.02.2023) sind die beiden landwirtschaftlichen Flächen als Flächen mit geringem Raumwiderstand eingestuft.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Fläche

Für dieses Schutzgut liegt der Schwerpunkt auf dem Flächenverbrauch, der ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung und den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnitten Freiflächen darstellt. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang zu den Schutzgütern Boden und Wasser.

Prognose:

Die betroffenen Flächen werden aufgrund der Festsetzungen der nachfolgenden Bebauungspläne vergleichsweise locker mit Modulen überstellt (GRZ von 0,5), um durch entsprechende Abstände zwischen den Modulreihen die Ausbildung einer möglichst dichten Vegetationsdecke (Auftreffen von Niederschlägen und Belichtung auf der Bodenoberfläche) zu ermöglichen, die den Boden vor Abschwemmung schützt.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche zu rechnen.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologische Untergrund im Änderungsbereich „Lebenhan“ und der Umgebung liegt im Platensandstein und Grenzquarzit des Oberen Buntsandsteins, der durch fein- bis mittelkörnige Sandsteine in Wechsellagerung mit Tonschluffstein gekennzeichnet ist. Nach Nordosten sind diese mit Löß bzw. Lößlehm überlagert.

Der Änderungsbereich „Brendlorenzen“ und seine Umgebung ist ebenfalls durch den Oberen Buntsandstein geprägt. Im Norden und Osten finden sich Rötquarzit und Obere Röttonsteine mit feinen bis mittelkörnigen Sandsteinen und Tonschluffstein.

Darüber treten nach Süden die Myophorienschichten mit grüngrauem Tonschluffstein auf.

In der Südwestecke reicht der Untere Muschelkalk mit blaugrauen Kalt(mergel)steinen und Tonmergelsteinlagen in den Änderungsbereich hinein.

Aus diesen Ausgangsgesteinen haben sich jeweils Regosole bzw. Braunerde-Regosole entwickelt.

Prognose

Infolge der geringeren Nutzungsintensität mit vorgesehener Begrünung und der vergleichsweise geringen tatsächlichen Versiegelung im Sondergebiet werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt.

Der Abfluss des Oberflächenwassers wird nicht beeinträchtigt.

Da durch die beiden Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Auf der nachfolgenden Ebene des jeweiligen Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ durch die Verringerung des Versiegelungsgrades und die Begrünung der Flächen, auch unter und zwischen den Modulen, vorgesehen.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Klima des Untersuchungsraums ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C. Die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen liegen durch die Lage im Leebereich der Rhön zwischen 550 mm bis 600 mm.

Die ackerbaulich genutzten Flächen stellen ein (untergeordnetes) Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die Kaltluft fließt im Änderungsbereich „Lebenhan“ entsprechend dem natürlichen Gefälle langsam nach Süden bzw. Südwesten und Südosten in den kleinen Geländemulden ab. Im Änderungsbereich „Brendlorenzen“ folgt die Kaltluft dem Gefälle nach Westen in Richtung Bersbach bzw. nach Osten in Richtung Dolzbachgraben.

Prognose

Durch die Flächennutzungsplanänderungen werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass aufgrund der zukünftigen Darstellung eines Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft/ Klima“ zu erwarten sind.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen. Die Photovoltaik-Anlagen entsprechen damit dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Areal der Flächennutzungsplanänderung bei Lebenhan entwässert in Richtung Süden zur Brend, die in Bad Neustadt in die Fränkische Saale mündet.

Der Änderungsbereich „Brendlorenzen“ befindet sich auf der Wasserscheide zwischen dem Einzugsgebiet des Bersbachs im Westen, der in Brendlorenzen in die Brend mündet, und dem Einzugsgebiet des Dolzbachgrabens im Osten, der in den Dolzbach und in Bad Neustadt in die Fränkische Saale mündet.

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet sowie Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind im jeweiligen Änderungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden.

Etwa 375 m westlich des Änderungsbereichs „Lebenhan“ liegt das Wasserschutzgebiet der sog. Schweinhofquellen der Stadtwerke Bad Neustadt, etwa 650 m südlich das Wasserschutzgebiet „Am Rindberg“ der Stadtwerke Bad Neustadt und etwa 1,2 km östlich das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Bad Neustadt, Gemarkung Brendlorenzen zur Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt. Der Änderungsbereich „Brendlorenzen“ liegt etwa 300 m westlich dieses letztgenannten Wasserschutzgebiets.

Das Planungsgebiet liegt in Zone G des mit IME vom 21.02.1922, Nr. 9105 b 35, festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Neustadt a. d. Saale. Die erlaubnisfreie Bohr- und Grabtiefe im betroffenen Bereich beträgt 40 m.

Prognose

Durch geringe Versiegelung und die vorgesehene Begrünung sind der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung vergleichsweise gering.

Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Der Abfluss des Oberflächenwassers wird nicht beeinträchtigt.

Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und

Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ durch den Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch die Festsetzung der Begrünung der Flächen zwischen den Modulen vorgesehen, so dass sich eine stetige Bodenbedeckung und eine Verminderung des Oberflächenabflusses ergibt.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Beide Änderungsbereiche sind derzeit ackerbaulich genutzt (Einstufung als A11 – Kürzel gemäß BNT-Kartierung zur Bayerischen Kompensationsverordnung).

Im Änderungsbereich „Lebenhan“ ist entlang der Kreisstraße NES 14 ein breiter Streifen mit einer artenarmen Gras- und Krautflur (Straßenbegleitgrün V51) ausgebildet. Im Westen verläuft ein Grünweg, an den Weideflächen anschließen.

Die nördlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls ackerbaulich genutzt.

Beim Änderungsbereich „Brendlorenzen“ schließt auf der Südseite ein Gehölzstreifen mit älteren Einzelbäumen und dazwischenliegenden Strauchabschnitten an.

Das Gebüsch im Südwesten (Biotop 1070-007) hat sich aus mehreren einzelnen Hecken entwickelt und ist inzwischen zu einer Hecke zusammengewachsen.

Auf der Westseite steht eine Baumreihe mit älteren Kirschen, vereinzelt Spitz-Ahorn und Salweide und vier Apfelbäumen sowie im Norden eine Eiche. Darunter kommt truppweise Strauchbewuchs auf. Dazwischen befinden sich kurze Altgrasabschnitte.

Im nördlichen Anschluss an den Änderungsbereich befindet sich ein dreieckiges Feldgehölz (Biotop 1070-008) mit Hecken im Westen. Nach Nordosten treten Bäume hinzu.

Die Betonwege im Norden und Osten werden von eher artenarmen Gras- und Krautfluren begleitet, die als Straßenbegleitgrün (V51) eingestuft wird. Der Weg im Süden und Westen ist als eher wenig befahrener Schotterweg einzustufen.

Aus den jeweiligen Untersuchungsgebieten und ihrer Umgebung liegen keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist in beiden Änderungsbereichen mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und der Schafstelze zu rechnen. Im Änderungsbereich „Brendlorenzen“ werden die Bodenbrüter aufgrund der umgebenden Hecken und Feldgehölze, die eine Horizontüberhöhung darstellen, einen „Sicherheitsabstand“ einhalten. Erfahrungsgemäß beträgt dieser Abstand mindestens 50 – 70 m. Diese Bereiche sind für Bodenbrüter suboptimal.

Mit geeigneten Minimierungsmaßnahmen können eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit artenschutzrechtliche Tatbestände ausgeschlossen werden.

Die Änderungsbereiche haben darüber hinaus voraussichtlich allgemeine, aber nur untergeordnete Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung im jeweiligen Änderungsbereich auszuschließen. Entlang der umgebenden Gras- und Krautfluren an den Straßen- und Wegböschungen, aber auch entlang der Gehölzsäume in Brendlorenzen ist es dagegen wahrscheinlich, dass Zauneidechsen vorkommen, zumal dort auch Unterschlupfmöglichkeiten durch Mäuseburgen bestehen.

In der unmittelbaren Umgebung der jeweiligen Änderungsbereiche liegen keine Europäischen Schutz-

gebiete (Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitatgebiete).

Das FFH-Gebiet Nr. 5626-371 „Tal der Brend“ liegt ca. 550 m südlich des Änderungsbereichs „Lebenhan“ und ca. 1,3 km südwestlich des Änderungsbereichs „Brendlorenzen“. Auswirkungen auf die Lebensraumtypen oder Arten des Standarddatenbogens sind nicht zu erwarten.

Beide Änderungsbereiche liegen im Naturpark „Bayerische Rhön“. Das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Bayerische Rhön schließt auf der Westseite des Änderungsbereichs „Lebenhan“ an.

Die Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes im Tal des Bersbachs liegt ca. 290 m westlich des Änderungsbereichs „Brendlorenzen“.

Weitere Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG liegen nicht im jeweiligen Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung, ebenso keine nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Feucht- oder Trockenbiotope.

Im Änderungsbereich „Lebenhan“ und seiner Umgebung liegen keine erfassten Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung und keine Flächen des Ökokatasters.

Im Änderungsbereich „Brendlorenzen“ und dem näheren Umgriff liegen mehrere Biotopflächen der Bayerischen Biotopkartierung. Direkt angrenzend befinden sich außerdem mehrere Flächen des Ökokatasters, die überwiegend im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens angelegt wurden.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen vergleichsweise gering.

Auf der nachfolgenden Ebene des jeweiligen Bebauungsplans werden Maßnahmen zur Eingrünung festgelegt, die in der Flächennutzungsplanänderung bereits symbolisch dargestellt sind.

Dort sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ (Begrünung des Gebietes auf den Flächen zwischen den Modulen, Vorgaben zum Beginn von Bodenarbeiten) und ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen vorzusehen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) vermieden werden.

Insgesamt sind die mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.6 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand

Der Änderungsbereich „Lebenhan“ hat kaum Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Der Änderungsbereich „Brendlorenzen“ hat mit seinen landwirtschaftlichen Wegen und der abwechslungsreichen Topografie sowie den weiten Ausblicken Bedeutung für die Naherholung des Stadtteils Brendlorenzen.

Prognose

Die Wegebeziehungen – auch für die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen - um die jeweilige Photovoltaikanlage bleiben unverändert, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Von den Photovoltaikanlagen gehen nach der Erstellung der Anlage keine Lärm- oder Stoffemissionen aus. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind auszuschließen.

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Darüber hinaus sind durch auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne Gehölzpflanzungen festzusetzen, so dass die Einsehbarkeit und damit mögliche Beeinträchtigung durch Reflexionen minimiert werden.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß dem Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu Lichtimmissionen erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Darüber hinaus müssen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung werden solche Immissionsorte als kritisch gesehen, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind.

Eine mögliche Blendwirkung ist auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungspläne insbesondere für den Standort Lebenhan detailliert zu prüfen.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich „Lebenhan“ ist ein flach nach Süden exponierten Hang, der in der Mitte in Nord-Süd-Richtung eine kleine Erhöhung aufweist.

Die Umgebung ist arm an Gehölzstrukturen, die als sichtverschattende Gehölzkulissen dienen könnten.

Aufgrund der Topografie ist der Standort deshalb vor allem von Südosten aus Richtung Brendtal und den dortigen Hängen um Querbachshof sowie von Osten (Kuppen östlich des Bersbachtals) einsehbar. Von Lebenhan aus wird die Anlage durch die Geländekuppe verdeckt, aus Richtung Westen und Südwesten schirmt der Wechterswinkler Forst die Freiflächenphotovoltaikanlage ab.

Eine landschaftsoptische Vorbelastung besteht durch die Mittelspannungsleitung, die das Gebiet in Nord-Süd-Richtung überspannt.

Beim Änderungsbereich „Brendlorenzen“ handelt es sich um den flach nach Norden exponierten Hang auf einem Sattel zwischen zwei Geländekuppen des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Höhenrückens zwischen dem Tal des Bersbachs und des Dolzbachgrabens.

Auf den Kuppen sind (u.a. aufgrund des flachgründigen Standorts) Hecken, Verbuschungsbereiche, Feldgehölze und kleine Wäldchen vorhanden, so dass nach Norden und Süden Gehölzkulissen vorhanden sind.

Aufgrund der Topografie ist dieser Standort deshalb vor allem von Westen aus Richtung Brendtal und Lebenhan sowie von Osten von der Staatsstraße 2290 nach Wollbach und dem Altenberg einsehbar.

Prognose

Auf der nachfolgenden Ebene der jeweiligen Bebauungspläne werden geeignete Pflanzungen zur Verringerung der Einsehbarkeit festgesetzt.

Insbesondere am Standort Lebenhan ist die Einsehbarkeit von den südlich liegenden Aussiedlerhöfen durch geeignete Pflanzungen unter Berücksichtigung einer Beschattung der Module soweit als möglich zu verringern.

Diese sind in der 15. Flächennutzungsplanänderung für beide Änderungsbereiche bereits symbolisch dargestellt.

Es sind somit mittelfristig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für beide Änderungsbereiche sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 3/2023).

Am Ostrand des Änderungsbereichs „Lebenhan“ steht das Baudenkmal D-6-73-114-223, ein Bildstock mit Säule und Reliefaufsatz (Darstellung Marienkrönung und Maria mit Kind, seitlich Heilige) aus dem 18. Jahrhundert.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu rechnen. Der Bildstock im Änderungsbereich „Lebenhan“ wird in die dort vorgesehene Bepflanzung integriert.

2.9 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb der Änderungsbereiche.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Flächeninanspruchnahme.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die beiden Bebauungspläne „Solarpark Lebenhan“ und „Solarpark Brendlorenzen“ und die erforderliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale würden die geplanten Photovoltaikanlagen möglicherweise an einem anderen Standort errichtet werden.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Mögliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf der nachfolgenden Planungsebene der beiden Bebauungspläne festgesetzt. Diese betreffen vor allem die Minimierung der Versiegelung durch Begrünung der Flächen zwischen den Modulen, den Schutz des anstehenden Oberbodens, die Einfriedung sowie die Bepflanzung sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungspläne. Der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung liegen die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“, Stand 10.12.2021 zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zugrunde.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Wahl des Standorts und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen berücksichtigt. Weiterhin dienen ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen, die flächendeckend umgesetzt werden, der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In den beiden hier vorliegenden Fällen entsteht deshalb kein Ausgleichsbedarf.

Die Summe der grünordnerischen Maßnahmen zur Eingrünung ermöglicht die Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Plangebiete sind u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Exposition der Fläche im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaiknutzung
- Verfügbarkeit der Fläche
- Anbindung der Fläche an das bestehende Wegenetz für Bau- und Wartungsmaßnahmen
- Möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach BNatSchG.

Deshalb wurden keine alternativen Standorte in der Umgebung geprüft, die vergleichbare Voraussetzungen aufweisen würden.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Rhön-Grabfeld, 1999 (trifft keine konkreten Aussagen für den Planungsraum)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2/2023)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 15. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bad Neustadt a.d Saale beabsichtigt, im Westen des Stadtgebietes in zwei Bereichen die bestehende Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans mit Fläche für Landwirtschaft in die Darstellung eines Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ändern.

Der Änderungsbereich bei Lebenhan umfasst die Fl.Nr. 4165, Gemarkung Lebenhan mit ca. 4,9 ha, der Änderungsbereich bei Brendlorenzen die Fl.Nr. 7526, Gemarkung Brendlorenzen mit 6,1 ha.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nachfolgend zusammen gefasst:

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	gering
Boden	gering
Klima/Luft	keine

Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Neustadt a.d. Saale verbundenen Maßnahmen sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und den auf der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungspläne vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 07.03.2024

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin